Vierte Änderungsordnung

der Master-Prüfungsordnung

„Technik- und Innovationskommunikation“ (M.Sc.)

vom 26. Juli 2010

am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 28. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Kommunikation am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Die Master-Prüfungsordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Kommunikation für den Master of Science „Technik- und Innovationskommunikation“ vom 26. Juli 2010, zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 22. Februar 2018, wird wie folgt geändert:

1 Geänderte Paragraphen

Streichungen im Text sind durchgestrichen, Änderungen in blauer Schrift markiert.

§ 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

„Diese Master-Prüfungsordnung (MPO) regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG NRW den Inhalt und Aufbau des Studiums, den Studienverlauf sowie die Prüfungsangelegenheiten einschließlich der Abschlussprüfung im Masterstudiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ (Master of Science) im Fachbereich ~~Elektrotechnik, Maschinenbau und Technikjournalismus~~ Ingenieurwissenschaften und Kommunikation am Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.“

§ 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

„(5) ~~Ausländische~~ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die über keinen ~~deutschen~~ deutschsprachigen Schul- oder ~~deutschsprachigen~~ Studienabschluss verfügen ~~haben~~, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine bestandene DSH-Prüfung (DSH-2) oder ~~eine äquivalente Prüfung gemäß der DSH-Ordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg nachweisen~~ Äquivalente gemäß § 2 Abschnitt 2 der aktuellen Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für Studienbewerber/innen mit ausländischen Bildungsnachweisen an der H-BRS nachweisen.“

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache wird wie folgt ergänzt:

„(4) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. In begründeten Fällen (z. B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen. Der oder dem Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(5) Die Professoren/innen des Fachbereichs bieten für alle Studierenden fachbezogene Beratungsgespräche an. Diese erfolgen auf individuelle Nachfrage. Die Inanspruchnahme wird insbesondere den Studierenden empfohlen, bei denen die zweite Wiederholung einer Modul- oder Teilmodulprüfung ansteht (dritter Versuch).“

§ 5a Nachteilsausgleich wird wie folgt geändert:

„(1) Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder ~~Behinderung~~ Beeinträchtigung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. […]

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. […]“

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

„(11) Auf Antrag können ~~sonstige~~ auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang bis zu 50% der für den Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese

Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind."

§ 8a Kommunikation in elektronischer Form, Lehr- und Lernplattform wird neu eingefügt:

„(1) Die Studierenden sind verpflichtet, das ihnen unter ihrer von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse zugängliche Postfach regelmäßig und in angemessenen Abständen abzurufen. Der Fachbereich behält sich vor, neben dem postalischen Weg diese E-Mail-Adresse für alle das Studium betreffende Informationen zu verwenden.

(2) Innerhalb des zentralen Studierendeninformationssystems stellt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zahlreiche Informationen und Funktionen zur Verfügung, wie z.B. die Anmeldung zu Veranstaltungen und zur Abschlussarbeit. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort in angemessenen Abständen zu informieren.

(3) Soweit die Lehrenden mit der fachbereichsweiten elektronischen Lehr- und Lernplattform arbeiten, können dort wichtige Informationen für das jeweilige Modul hinterlegt werden. Die Studierenden sind verpflichtet, sich auch dort regelmäßig und in angemessenen Abständen zu informieren.

(4) Für den Fall, dass keine eigene technische Ausstattung zum E-Mail-Empfang und/oder zur Einwahl in das Studierendeninformationssystem und/oder die Lehr- und Lernplattform vorhanden ist oder diese z.B. aufgrund einer technischen Störung nicht verfügbar sind, hält der Fachbereich eine ausreichende Anzahl an Rechnerarbeitsplätzen vor und macht diese den im Fachbereich eingeschriebenen Studierenden frei zugänglich. Weiterhin stellt der Fachbereich sicher, dass eine ausreichende Erreichbarkeit der zentralen Anlaufstellen, wie Dekanat und Prüfungsausschuss einschließlich der zugeordneten Sekretariate, unter ihrer jeweiligen E-Mail-Adresse gegeben ist.

(5) Die Konsequenzen eines Nichtbefolgens der Abs. 1 bis 3, wie z.B. Fristversäumnisse, Nachteile bei der Kursbelegung o.ä., sind von den Studierenden zu tragen."

§ 9a Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifika wird neu eingefügt:

„(1) Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Elektronische Prüfungen (ePrüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und/oder Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.

(2) Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

(3) Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.

(4) Den Kandidaten/innen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(5) Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter."

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen wird wie folgt geändert:

„(5) Die Bewertung von Klausuren und Ausarbeitungen und Erörterungen sind der oder dem Studierenden jeweils spätestens binnen sechs Wochen mitzuteilen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung und des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden spätestens am Tag nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Master-Thesis soll der oder dem Studierenden spätestens binnen acht Wochen mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung im Internet ~~durch Aushang~~ ist ausreichend. Bei Überschreitung dieser Bewertungsfristen ist dem Dekan schriftlich zu begründen, warum die Ergebnisse verspätet vorliegen.

~~(6) Für die Umrechnung von Notenzwischenwerten zwischen dem Studiengang „Technik- und Innovationskommunikation“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in ECTS-Grades für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle (nach Rahmenvorgabe der KMK 14./15.09.2000) zugrunde gelegt:~~

~~H-BRS Noten~~	**~~ECTS-Grades~~**	
~~1,0 bis 1,5~~	~~A~~	~~Excellent~~
~~1,6 bis 2,0~~	~~B~~	~~Very Good~~
~~2,1 bis 3,0~~	~~C~~	~~Good~~
~~3,1 bis 3,5~~	~~D~~	~~Satisfactory~~
~~3,6 bis 4,0~~	~~E~~	~~Sufficient~~
~~4,1 bis 5,0~~	~~F~~	~~Fail~~

~~Für die Umrechnung von ECTS-Grades in Noten des Studiengangs „Technik- und Innovationskommunikation“ der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:~~

~~ECTS-Grades~~		**~~H-BRS Noten~~**
~~A~~	~~Excellent~~	~~1,0~~
~~B~~	~~Very Good~~	~~1,7~~
~~C~~	~~Good~~	~~2,3~~
~~D~~	~~Satisfactory~~	~~3,3~~
~~E~~	~~Sufficient~~	~~3,7~~
~~FX, F~~	~~Fail~~	~~5,0~~

§ 10a Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) wird neu eingefügt

„(1) Leistungspunkte (Credits) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Hausarbeiten/ Ausarbeitungen, Präsentationen und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.

(2) Das Master-Studium umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte, wobei ein Leistungspunkt mit 30 Stunden Arbeitsaufwand (Workload) kalkuliert ist. Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.

(3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe von § 10 für bestandene bzw. mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben. Die Leistungspunkte für ein Modul werden nur einmal angerechnet, auch wenn die zugehörige Prüfung wiederholt abgelegt wurde bzw. wiederholt entsprechende Leistungsnachweise erworben wurden.

(4) Unbeschadet der Regelungen des § 6 werden an anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem European Credit Transfer System erbrachte Leistungspunkte auf der Grundlage der zugrundeliegenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anrechnung erfolgt maximal mit der Punktzahl, die für die Leistung im betreffenden Studiengang vorgesehen ist.“

§ 11 Anmeldung, Zulassung, Abmeldung, Durchführung von Modulprüfungen wird wie folgt geändert:

~~„(9) Ist die oder der Studierende wegen ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage, eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass eine Benachteiligung für körperlich beeinträchtigte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Beeinträchtigung Anwendung.~~

~~(9) Macht ein Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungsbedingungen sind derart zu gestalten, dass im Sinne eines Nachteilsausgleichs eine Benachteiligung für Menschen mit Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird.~~

~~(10) Unter die Regelungen des Abs. 9 fallen auch Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.“~~

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird wie folgt geändert:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ende der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Master-Thesis nicht fristgemäß ~~abliefert~~ einreicht.

(5) Eine Täuschung im Sinne von Abs. 4 liegt bei schriftlichen Prüfungsleistungen insbesondere dann vor, wenn der Prüfling seine Arbeit, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil an der Arbeit, nicht selbstständig angefertigt oder andere als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Plagiat).
Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind z.B. auch Mobiltelefone, sogen. „Smartwatches“ oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraumes, z.B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern, gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.“

§ 14 Zweck der Master-Thesis, Thema, Prüferinnen und Prüfer wird wie folgt geändert:

~~„(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.~~

(5) Im Fall einer ständigen körperlichen Beeinträchtigung der oder des Studierenden findet § 5a (Nachteilsausgleich) entsprechend Anwendung.“

§ 15 Zulassung zur Master-Thesis wird wie folgt geändert:

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer aus den Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres entsprechend Studienverlaufsplan mindestens 48 ECTS erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist online über das Internet ~~Studierendeninformationssystem (SIS)~~ an den Prüfungsausschuss zu richten. In Ausnahmefällen ist eine Antragstellung in Papierform zulässig.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis, Wiederholung wird wie folgt geändert:

„(1) Die Master-Thesis ist in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer über das Prüfungssekretariat FB03 fristgerecht zuzuleiten; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgebend (Posteingangsstempel). Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen und dem Zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) mitzuteilen. Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die oder der Studierende durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Master-Thesis ~~– bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit –~~ selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und durch Zitate kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Abschlussarbeit besteht."

§ 18 Master-Kolloquium wird wie folgt geändert:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Antrag auf Zulassung zum Master-Kolloquium kann auch bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis (§ 15) gestellt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Master-Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Versagung der Zulassung zum Master-Kolloquium gilt im Übrigen § 15 Abs. 4 entsprechend."

§ 20 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

„(6) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule weiterhin ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement wird von ~~der Dekanin oder dem Dekan~~ der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis."

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten wird wie folgt ergänzt:

„(4) Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte anzufertigen."

§ 23 Auslaufen und Übergangsregelungen wird neu hinzugefügt:

(1) In den Master „Technik- und Innovationskommunikation" (M.Sc.) wurden auf der Grundlage dieser Master-Prüfungsordnung (MPO) zum Sommersemester 2023 letztmalig Studierende im ersten Fachsemester aufgenommen. Danach ist der Master „Technik- und Innovationskommunikation" durch den neuen Masterstudiengang „Digitaler Journalismus und Medieninnovation" (M.A.) abgelöst worden, der zum Sommersemester 2024 gestartet ist.

(2) Diese Master-Prüfungsordnung wird zum 1. März 2026 aufgehoben.

(3) Die Einschreibung in höhere Fachsemester im Master „Technik- und Innovationskommunikation" war nur noch zum Wintersemester 2023/24 möglich.

(4) Die Lehrveranstaltungen im Master „Technik- und Innovationskommunikation" wurden im Sommersemester 2023 (erstes Fachsemester) und im Wintersemester 2023/24 (zweites Fachsemester) letztmalig angeboten.

(5) Die Zeitpunkte, zu denen Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung letztmalig angeboten werden, sind in **Anlage 4** verzeichnet.

(6) Das Kolloquium nach dieser MPO muss bis spätestens 28. Februar 2026 erfolgreich abge-

schlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Abschluss des Masterstudiums „Technik- und Innovationskommunikation“ nach dieser MPO nicht mehr möglich. Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf dieser Frist abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nummer 3 HG NRW exmatrikuliert.

(7) Zur Vermeidung von Härten, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten, kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern besondere Regelungen treffen.

2 Geänderte Anlagen

Anlage 4: Fristenplan auslaufende Prüfungen wird neu hinzugefügt:

	SS 23	WS /24	SS 24	WS 25	SS 25	WS 26
Technik und Gesellschaft (LN)						
Integrierte Kommunikation						
Medientechnik						
Innovationskommunikation I						
Projekt 1						
Wirtschaft und Recht						
Kommunikationstheorie						
Globalisierung u. internationale Kommunikation						
Innovationskommunikation II						
Projekt 2						
Master-Thesis + Kolloquium						

	Reguläre Prüfung
	Erste Wiederholungsmöglichkeit
	Zweite Wiederholungsmöglichkeit Letztmaliges Prüfungsangebot

3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Kommunikation vom 28. Februar 2028.

Sankt Augustin, den 28. Februar 2028

Prof.‘in Dr.-Ing. Iris Groß

Dekanin des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften

und Kommunikation